

Anlage 2.4 - Planungsblatt zur Feststellung des Psychotherapeuten-Versorgungsgrades zum Stand 01.07.2024

KV-Region			Hamburg			Arztgruppe			Psychotherapeuten												
Einwohner - Stand			31.12.2023			Stand der Beschlussfassung			04.12.2024												
Ärzte - Stand			01.07.2024																		
Planungsbereich	Kreistyp (ggf. angepasster Kreistyp)	Regionale Verhältniszahl für Psychotherapeuten (Einwohner je Psychotherapeut)	Einwohner im Planungsbereich	Grenze zur Überversorgung rechnerisches Soll + 10%	Sollzahl Psychotherapeuten <sup>1</sup>	Tatsächlich im Planungsbereich						Versorgungsgrad ohne ermächtigte Ärzte und Einrichtungen	Planungsbereich gesperrt - noch mögliche Zulassungen			Quotenplätze <sup>2</sup>					
						Ärztliche Psychotherapeuten							Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten			Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psycho-somatiker <sup>3</sup>	Ärztliche Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	Psycho-somatiker <sup>3</sup>
						Ärztliche Psychotherapeuten ohne Psychosomatiker <sup>2</sup>			Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie				Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten								
						ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	ohne nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten	nur Kinder und Jugendliche behandelnde Psychotherapeuten										
Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl				
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18			
Hamburg	1	3.167	1.964.021	682,2	620,2	86,70	4,73	68,98	0,00	667,75	144,50	156,84	0,0	0,0	9,0	0,0	0,0	9,0			

<sup>1</sup> Versorgungsanteil in Höhe von 100 Prozent der im Planungsbereich geltenden regionalen Verhältniszahl. Gilt für den Planungsbereich eine regional angepasste Verhältniszahl auf der Grundlage von § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V, ist diese Sollzahl darzustellen.

<sup>2</sup> Es wird ausgewiesen, wie viele Quotenplätze bis zur Erfüllung der jeweiligen Quote bestehen. Diese Quotenplätze sind nicht als zusätzliche Niederlassungsmöglichkeiten zu interpretieren.

<sup>3</sup> Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.